

- c) die Kosten für vermietete und verpachtete Grundmittel sowie Umbewertungsverluste,
- d) die
- Lohnzuschläge im Zusammenhang mit der Anschaffung def Lebensmittelkarten,
 - Weihnachtswendungen,
 - Zuführungen zum Betriebsprämienfonds in planmäßiger Höhe,
 - Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben a und c genannten Kosten sind mit den entsprechenden Erlösen aufzurechnen. Soweit die Erlöse die Kosten überschreiten, sind sie als Kostengutschriften zu behandeln. Das gilt auch für den Saldo des Materialeinkaufskontos.

§ 4

In die Selbstkosten der Betriebe und der Leistungen werden nicht einbezogen:

- a) die aus der Gewinnverwendung zu deckenden
- Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite,
 - Zuführungen zum Betriebsprämienfonds, die über die planmäßige Bildung hinausgehen,
 - Verwendungen von Überplangewinnen z. B. für die Tilgung von Finanzschulden,
- b) die aus dem Staatshaushalt unmittelbar den Betrieben zu erstattenden Aufwendungen
- auf Grund gesetzlicher Bestimmungen,
 - nach Anweisung des Ministers der Finanzen für die im Laufe des Planjahres auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates zu leistenden Ausgaben.

§ 5

Gliederung der Selbstkosten

(1) Die Selbstkosten der Betriebe und Leistungen sind — unabhängig von der Erfassung nach Kostenarten — grundsätzlich wie folgt zu gliedern in:

- a) planbare Kosten, unterteilt in Grundkosten und Gemeinkosten,
- b) nicht planbare Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstige Verluste.

(2) Das für die örtliche Versorgungswirtschaft zuständige zentrale wirtschaftsleitende Organ regelt bis zur Herausgabe von Brancherichtlinien die Zuordnung der Kostenarten zu den im Abs. 1 genannten Kostenkomplexen durch Übergangsregelung.

§ 6

Zurechnung der Selbstkosten auf die Leistungen

(1) Alle gemäß den §§ 2 und 3 zu tragenden Geldaufwendungen sind Selbstkosten und auf die Leistungen zu verrechnen.

(2) Die einzelnen Kostenarten bzw. Kostenkomplexe sind soweit als möglich direkt auf die Leistungen zu verrechnen.

(3) Die Zurechnung der Selbstkosten auf die Leistungen ist so vorzunehmen, daß die im § 5 Abs. 1 Buchst. b genannten Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstige Verluste gesondert ausgewiesen werden.

(4) Für die Zwecke der Preisbildung bleiben weiterhin die bisherigen Bestimmungen für die Preiskalkulation gültig, soweit nicht ausdrücklich anders vorgeschrieben.

Planung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung

§ 7

(1) In die Planung der Selbstkosten der Betriebe und der Leistungen sind die im § 3 Abs. 1 Buchstaben c und d genannten Kosten einzubeziehen.

(2) Die im § 3 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Kosten sind nicht planbar.

(3) Die Selbstkosten sind entsprechend den Festlegungen in den §§ 5 und 6 zu planen,

§ 8

(1) Die Planung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung erfolgt nach dem Kostensatz (Selbstkosten je 100 MDN Erlöse) und kann entsprechend den Weisungen der übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe für den Betrieb insgesamt und differenziert auf einzelne Leistungsarten beauftragt werden. Dabei sind die in der Basis enthaltenen nicht planbaren Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstige Verluste in voller Höhe zusätzlich in die Selbstkostensenkung einzubeziehen.

(2) Gemeinkosten sind grundsätzlich maximal in Höhe der tatsächlichen Kosten des Vorjahres für diese Zwecke anzusetzen. Ausnahmen sind nur in ökonomisch begründeten Fällen mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs zulässig und müssen nachweisbar sein.

§ 9

Abrechnung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung

(1) Grundlage der Abrechnung der Selbstkosten sind die im bestätigten Finanzplan des Betriebes festgelegten Plankosten. Die Plankosten für die geplanten Leistungen werden grundsätzlich nach der Kostensatzmethode (Selbstkosten je 100 MDN Erlöse) festgelegt. Für die Abrechnung sind die erwirtschafteten Erlöse den Ist-Selbstkosten gegenüberzustellen und daraus der erreichte Ist-Kostensatz zu ermitteln.

(2) Bei der Abrechnung der Selbstkosten ist dem Plankostensatz der erreichte Ist-Kostensatz gegenüberzustellen. Eine sich aus der Verbesserung des Ist-Kostensatzes gegenüber dem Plankostensatz ergebende Kosteneinsparung, die sich in einem Überplangewinn des Betriebes niederschlägt, ist Grundlage für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds aus Überplangewinn, sofern